



### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Nutzungsschablone**
  - GI II: Art der baulichen Nutzung, Nummer der Teilfläche
  - Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl als Höchstmaß
  - OK max. 15,00 m
  - Bauweise
  - LEK(I) 67 dB(A) | LEK(N) 53 dB(A)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - § 1 bis 11 BauNVO)**
  - GI I: Industriegebiet, hier Teilfläche I
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)**
  - Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier 0,8
  - Geschossflächenzahl als Höchstmaß, hier 2,4
  - Höhe der maximalen Oberkante der Gebäude oder Anlagen über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß, hier 15,0 m
- Bauweise und -grenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22f BauNVO)**
  - a: abweichende Bauweise
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - private Grünfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - Fläche für CEF-Maßnahmen
  - Anzupflanzende Bäume gemäß Artenliste A
  - Anzupflanzende Sträucher gemäß Artenliste A
  - Anzupflanzende Bäume gemäß Artenliste B
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
  - zu erhaltende Bäume und Sträucher

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Maße in Metern
- Kartiertes Biotop mit Biotopnummer (Lage nach Ortsansicht korrigiert)

### Ausgleichsfläche



### CEF-Maßnahme



### WEITERE FESTSETZUNGEN

- In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:
- Art der baulichen Nutzung**
    - Gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung werden die Bauflächen als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.
  - Anlagen und Vorhaben sind nur zulässig, wenn deren Geräusche die im Planteil angegebenen Emissionskontingente LEK weder „tags“ (06:00 – 22:00 Uhr) noch „nachts“ (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten. (siehe 8. Immissionsschutz)**
  - Vergnügungsstätten aller Art (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Erotik-Shops, Bordelle oder bordellähnliche Betriebe etc.) sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind**
    - Anlagen der Intensiv- und Massentierhaltung
    - Müllverbrennungsanlagen und Biogasanlagen
    - Freiflächenphotovoltaikanlagen, soweit sie mehr als 10% der Grundstücksfläche einnehmen.
    - Betriebswohnungen und Beherbergungsbetriebe
    - öffentliche Tankstellen
    - Einzelhandelsbetriebe
  - Maß der baulichen Nutzung**
    - Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sowie die max. Höhe der Oberkante des Gebäudes oder der Anlage bestimmt, soweit die zeichnerische Festsetzung dem nicht entgegensteht.
    - Für die einzelnen Teilbereiche ist die maximale Höhe der Oberkante der Gebäude oder baulicher Anlagen festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig für untergeordnete Bauteile wie Silos, Antennen, Solaranlagen, Schornsteine oder Fahrstuhlschächte.
  - Bauweise**
    - Für alle Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO. Gebäude sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl sowie die Baugrenzen nicht überschritten werden.
    - Garagen und Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur außerhalb der zu begründenden Flächen. Die der Versorgung des Gebietes mit Energie (Strom, Gas, etc.) dienenden Anlagen sind auch innerhalb der zu begründenden Flächen zulässig.
  - Dachgestaltung**
    - Dacheneindeckungen aus reflektierenden Materialien sowie grelle Farben sind unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind aufgrund ihrer positiven Wirkung auf die Energiebilanz insbesondere auf den Dachflächen zulässig.
  - Werbeanlagen / Beleuchtung**
    - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind nach Möglichkeit in die Fassadengestaltung zu integrieren. Anlagen oberhalb der Attika sind unzulässig. Im Geltungsbereich sind zwei Werbeflyerpläne mit einer Höhe von max. 15 m zulässig. Diese sind im Bereich der Zufahrten zu errichten.
    - Werbe- und Beleuchtungsanlagen, auch während der Bauzeit, sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen (B470) nicht beeinträchtigt werden. Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
    - Anlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem, laufendem, pulsierendem oder großem (Lichtstärke & Farbe) Licht sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen (u.a. Skybeamer), die geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den umliegenden Straßen zu beeinträchtigen, sind unzulässig. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
    - Die Außenbeleuchtung ist mit vollständig geschlossenen, UV-armen und energiesparenden Kaltlichtlampen mit nach unten gerichtetem Leuchtkegel auszuführen.
  - Einfriedrungen**
    - Einfriedrungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 3,00 m über Gelände als transparente Stabgitterzäune zulässig. Die Zäune sind ohne Sockel zu errichten. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie dem Blend- oder Schallschutz dienen.
  - Stellplätze**
    - Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Mitarbeiterstellplätze sind in versicherungsfähigem sowie wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit die örtlichen Bodenbedingungen dies erlauben und keine wasserrechtlichen Belange dem entgegenstehen.
  - Immissionsschutz**
    - Um die Belange des Schallschutzes umfassend in der Planung berücksichtigen zu können, wurde bereits im Vorfeld der Planung eine Schallkontingentermittlung durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt. Der Bericht Nr. 15.8314-b01a vom 01.07.2016 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
    - Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die im Planteil angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder „tags“ (06:00 – 22:00 Uhr) noch „nachts“ (22:00 – 06:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
    - Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
  - Grünordnerische Festsetzungen**
    - Die gehölzfreien privaten Grünflächen sind mit Saatgut regionaler Herkunft (Blühflächenmischungen) zu begrünen und extensiv zu pflegen.
    - Öffentliche Grünflächen
    - Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah bzw. gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Gehölzfreie Bereich sind mit Saatgut regionaler Herkunft (Blühflächenmischungen) zu begrünen.
    - Begrünungsbindung innerhalb der Grundstücksflächen
    - Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen und Wegeflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
    - Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung sowie eine randliche Einfriedung der Grundstücke mit Nadelgehölzhecken ist unzulässig. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig und erwünscht. Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar sind wasserundurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Schotter, versickerungsfähiges Pflaster).
    - Begrünung von Stellplätzen
    - Nicht überdachte Stellplatzflächen sind durch Baum- bzw. Strauchpflanzungen zu gliedern. Pro 10 Stellplätze ist ein mind. 2 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen und mit einem standortheimischen Laubbaum (Qualität: Hochstamm 3xv, StU 16-18, mB) oder 4 Sträuchern (Qualität: Sträucher 2xv, 100-150) zu bepflanzen.
  - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
    - Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches.**  
 Als Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 5083, GmKG, Burgbernheim, mit insgesamt 20.314 qm festgesetzt. Die Flächen befinden sich seit 2002 im Ökotopte der Stadt Burgbernheim. Die Fläche Nr. 1 wird seit dem November 2017 verzinst, die Fläche Nr. 2 wird bereits seit 2002 verzinst, daher wurde eine ökologische Verzinsung von 30 % (3% über max. 10 Jahre) angerechnet. Entwicklungsziel ist ein Laubmischwald. Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Maßnahmen zur Entwicklungspflege (z.B. Entnahmehöhe) sind ausschließlich in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Zwingend erforderliche Ausnahmen von dieser Regelung sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
    - Pflanzgebote für Bäume im Straßenbereich**  
 Zur Eingrünung des Straßenraums sind im Bereich der dargestellten Einzelbäume hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16-18, mB, Artauswahl B, siehe Begründung). Die Pflanzstellung ist lagemäßig nicht bindend, geringe Abweichungen auch bzgl. Einflächbereiche sind daher unter Beibehaltung des Begrünungskonzeptes und der Anzahl der Gehölze zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust durch Ersatzpflanzungen gleicher Qualität zu ersetzen.
    - Pflanzgebote für Bäume**  
 Zur Eingrünung des südlichen Baugbietes sind im Bereich der auf privater Grünfläche dargestellten Einzelbäume hochstämmige Laubbäume zu pflanzen (Mindestqualität Hochstamm, 3xv, StU 16-18, mB, Artauswahl A, siehe Begründung). Die Pflanzstellung ist lagemäßig nicht bindend, geringe Abweichungen sind daher unter Beibehaltung des Begrünungskonzeptes und der Anzahl der Gehölze zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten und bei Verlust durch Ersatzpflanzungen gleicher Qualität zu ersetzen.
    - Pflanzgebote für Baum-/Strauchhecken**  
 Zur Begrünung des zukünftigen Ortsrandes sind im Bereich der dargestellten Heckenstandorte geschlossene, 3-reihige Baum-/Strauchhecken (mit einzelnen Überaltern) aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen. Der Anteil an Dornsträuchern soll dabei mind. 50 % betragen (Artauswahl A, siehe Begründung).
    - Artenschutzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen**  
 Die vorbereitende Bepflanzung des Baufeldes und die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. von Oktober bis Februar) zulässig (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Kann die Entfernungsmaßnahme nicht außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen ist die Entloftung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.  
 Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 29 „Gewerbe- und Industriegebiet Steinacher Straße“ insgesamt 3.000 qm Kompensationsfläche für die Felderliche nachzuweisen und deren Funktion der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf der Fl.Nr. 956, GmKG, Burgbernheim und wird aufgrund der ökologischen Aufwertung zusätzlich als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Entwicklungsziel sind zwei Ackerblühstreifen. Die Streifen sind zu Beginn ab Anfang August zu grubbern, um lückige Bereiche zu schaffen. Die Ackerblühstreifen sind in den Folgejahren immer Anfang August zu mähen und im Turnus von 3 – 5 Jahren jeweils nach der letzten Mahd zu grubbern.

- Fläche zum Erhalt von Vegetation**
  - Im Bereich der Flächen mit zu erhaltenden Vegetationsbeständen sind die bestehenden Gehölze und Grünflächen zu erhalten. Zulässig ist ein gelegentlicher Rückschnitt oder Einzelgehölzen (außerhalb der Vogelbrutzeit) und die Verjüngung mit standortheimischen Gehölzen. Durchzuführen ist eine regelmäßige Mahd der Grünfläche (Pflegemahd ab Mitte September mit Mähgutabfuhr und Verzicht auf Düngung). Dabei muss eine abschmiedende Wirkung des Bestands grundsätzlich bestehen bleiben. Während der Bauarbeiten ist der Bestand gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Löschwasser**
  - Der ausreichende Brandschutz ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Betreiber nachzuweisen. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen wie etwa Löschwasserzisternen vorzusehen.
- Hinweise**
  - Denkmalschutz:**  
 Die rechtzeitige Anzeige des Baubeginns bei der Denkmalschutzbehörde des Landkreises wird empfohlen. Um Art, Umfang und Qualität von Bodendenkmals festzustellen sowie sondierende Untersuchungen, unter fachkundiger Aufsicht und Betreuung durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. den Kreisarchäologen durchgeführt werden. Über den Umgang mit den möglichen Funden wird im Einvernehmen mit dem Landesamt entschieden.  
 Um Verzögerungen bei den Bauarbeiten zu vermeiden wird die Anzeige des Baubeginns für die Erschließungsmaßnahmen an Denkmalschutzbehörde des Landkreises 4 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten empfohlen. Die hierbei anfallenden Bodenschlüsse können dann durch einen Mitarbeiter oder Beauftragter der Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden. Ergänzende Informationen sind ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzuholen.  
 Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen:  
*“Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten bereitet die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.”*
  - Normen (DIN-Blätter)**  
 Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Norm-Blätter, können bei der Gemeinde eingesehen werden.
  - Schutz des Mutterbodens**  
 Für die Gestaltung der Freiflächen im Geltungsbereich ist der vorhandene Oberboden in erforderlichem Umfang sachgerecht zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Zudem wird auf die Bestimmungen nach DIN 19731 und § 12 BImSchV zum besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren.
  - Pflanzungen**  
 Alle Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Ausfälle von Pflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- Pflanzlisten**

Artenliste A	Artenliste B	Artenliste C
Großbäume	Alnus x spaethii	Purpurerle
Acer platanoides	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Quercus robur	Fraxinus ornus	Blumenesche
Tilia cordata	Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Dornlose Gleditschie
Populus tremula	Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde
Heckensträucher	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguinea	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Crataegus monogyna	Rosa canina	Hundsrose
Ligustrum vulgare	Sambucus nigra	Holunder
	Sorbus torminalis	Elsbeere
	Mespilus germanica	Mispel

Mittelgroße und kleine Bäume

Obstbäume in Sorten	Acer campestre	Feldahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Salix caprea	Salweide
	Sorbus domestica	Speierling

Artenliste B

Alnus x spaethii	Purpurerle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Dornlose Gleditschie
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde

Alle Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Ausfälle von Pflanzungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- Immissionsschutz**
  - Aufgrund der Vielzahl von Teilflächen wird die Relevanzgrenze von 15 dB auf 20 dB angehoben. Maßgebliche Bezugsfläche für die Umrechnung der betrieblichen Schalleistungspegel ist die im Plan gekennzeichnete Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Einhaltung der festgesetzten Lärmkontingente durch den Betrieb des sich ansiedelnden Unternehmens ist mittels Lärmgutachtens eines Lärmsachverständigenbüros nachzuweisen.
- Oberflächenwasser**
  - Das Einzugsgebiet des Fuchsberggrabens liegt im steilen Anstieg zur Frankenhöhe, so dass bei Starkregenereignissen mit großen und schnell anlaufenden Abflussspitzen gerechnet werden muss, die zu einer Überflutung des Geländes führen können. Es wird empfohlen einen ausreichenden Überflutungsschutz des Gebietes, ggf. durch Auffüllung des Geländes herzustellen. Ein entsprechender Streifen von 5 m entlang des Gewässers ist jedoch von jeglicher Bebauung und Auffüllung freizuhalten. Soweit Auffüllungen erfolgen, sind Art, Umfang und Material mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auffüllung nicht zu einer Beeinträchtigung Dritter führen darf.

### ÜBERSICHTSLAGEPLAN



### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung vom 23.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Industriegebiet Steinacher Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Industriegebiet Steinacher Straße“ i.d.F. vom 04.07.2017 gebilligt und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2017 hat in der Zeit vom 08.08.2017 bis 11.09.2017 nach Bekanntmachung vom 02.08.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2017 hat in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.09.2017, mit Schreiben vom 26.07.2017 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.11.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.02.2018 nach Bekanntmachung vom 15.12.2017 öffentlich ausgelegt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2018 bis 12.02.2018 beteiligt.
- Der Stadtrat Burgbernheim hat mit Beschluss vom 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 29 „Industriegebiet Steinacher Straße“ in der Fassung vom 22.03.2018 als Satzung beschlossen.
 

..... Burgbernheim den .....

1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3, Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam.
- Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
 

..... Burgbernheim den .....

1. Bürgermeister

## Stadt Burgbernheim

Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim



## Nr. 29 " Industriegebiet Steinacher Straße "

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

- Teil I: Planblatt mit Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweisen
- Teil II: Begründung mit Umweltbericht und Anhang:
  - spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung des Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, Bayreuth, vom 16.06.2017
  - schalltechnische Untersuchungen und Emissionskontingentermittlung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Bericht Nr. 15.8314-b01b vom 08.05.2017)

### Teil I, i.d.F. vom 22.03.2018

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name